



Amtsblatt
für die
Stadt Schleswig
Nr. 7/2009

Schleswig 7. Mai 2009

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt

Seite 39	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009
Seite 41	Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Marktsatzung der Stadt Schleswig vom 14. April 2008
Seite 43	Entwurf der Satzung der Stadt Schleswig zum Schutz des Baumbestandes, hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Seite 49	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig – Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße –; hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 50	Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder – hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 51	1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Flensburger Straße, Am Taterkrug und Moorkatenweg – ; hier: Abschließende Bekanntmachung
Seite 51	Bekanntmachung der Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 5. Mai 2009
Seite 53	Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der

Gemeinde

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme 2)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16.

Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Name

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ⁴⁾

Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schleswig, den 7.5.2009

Die Gemeindebehörde

Stadt Schleswig, Wahlamt

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Einschubstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortschaften oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.

4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

1. Nachtrag

zur Marktsatzung der Stadt Schleswig vom 14. April 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVBl. Schl.-H., S. 452), wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung der Stadt Schleswig vom 27. April 2009 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

A. § 3 Abs. (2) wird neugefasst:

„Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt – Marktwesen – der Stadt Schleswig für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch Verwaltungsakt. Bei Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten entscheidet das öffentliche Losverfahren über die Zuweisung eines Standplatzes.“

B. § 3 Abs. (4) Nr. a hinter dem Wort „Zuverlässigkeit“ wird eingefügt:

„im Sinne der Gewerbeordnung“

C. § 3 Abs. (5) Satz 2d, 2. Satz wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

A. § 6 Abs. 4 wird gestrichen wegen Fortfall der Rechtsgrundlage

B. § 6 Abs. 5 der Abs. 5 wird jetzt Abs. 4

§ 11 wird wie folgt geändert:

A. § 11 wird neugefasst:

Verkaufsvorschriften (Lebensmittelhygiene)

Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts in der jeweiligen gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 12 wird wie folgt geändert:

A. § 12 Abs. (1) Neufassung:

(1) Bei Feilbieten von lebenden Tieren sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der ergangenen Vorordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.

§ 13 wird wie folgt geändert:

A. § 13 Abs. (4) Neufassung:

(4) Der Peermarkt dauert bis zu neun Tagen und beginnt an einem Sonnabend Ende August / Anfang September. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister setzt in Absprache mit den Schaustellerverbänden Dauer und Termin fest und gibt diesen bekannt.

§ 15 wird wie folgt geändert:

A. § 15 Abs. (1) 3. hinter dem Wort „Zuverlässigkeit“ wird eingefügt:

„im Sinne der Gewerbeordnung“

B. § 15 Abs. (2) hinter dem Wort „Zuverlässigkeit“ wird eingefügt:

„im Sinne der Gewerbeordnung“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 5. Mai 2009

gez. (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat am 21.04.2009 den nachfolgend abgedruckten Entwurf der Satzung der Stadt Schleswig zum Schutz des Baumbestandes gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 23 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) beschlossen.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit vom 15.05.2009 bis zum 15.06.2009 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt Schleswig, Abteilung Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schleswig, 7. Mai 2009

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2009 vom 7. Mai 2009

Entwurf einer Satzung

der Stadt Schleswig zum Schutz des Baumbestandes

vom

Aufgrund des § 21 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG -) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Bäume sind zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas von entscheidender Bedeutung. Dies gilt insbesondere für größere und ältere Bäume. Deshalb wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Schleswig unter den besonderen Schutz dieser Baumschutzsatzung gestellt.

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

Der Baumbestand im Gebiet der Stadt Schleswig wird zur

1. Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. Belebung des Orts- oder Landschaftsbildes
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen

nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (25,5 cm Durchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
2. Bäume, die in weniger als 100 cm Höhe mehrere Stämme ausbilden, der Umfang des Hauptstammes unmittelbar unterhalb der ersten Stammgabelung jedoch größer als 80 cm ist,
3. Bäume, bei denen der Kronenansatz unterhalb von 100 cm Höhe liegt, der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz jedoch größer als 80 cm ist,
4. Ersatzpflanzungen nach § 7 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Nadelgehölze mit Ausnahme von Eiben mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm (38 cm Durchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
2. Obstbäume, deren Stammumfang weniger als 100 cm (32 cm Durchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, beträgt,
3. Pappeln (Gattung *Populus*),
4. diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
5. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
6. Bäume in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 25 LNatSchG),
7. Bäume, die durch Verordnung oder Erklärung der zuständigen Naturschutzbehörde (IV. Abschnitt des Landesnaturschutzgesetzes) oder durch fortgeltende Vorschriften (§§ 70 bis 72 LNatSchG) geschützt sind,
8. Bäume in historischen Garten- und Parkanlagen (§ 5 Abs. 2 und 3 des Denkmalschutzgesetzes),
9. Baumbeseitigungen, die Eingriffe im Sinne des § 10 LNatSchG sind oder als Eingriffe galten, insbesondere nach § 7 Absatz 2 Nr. 8 LNatSchG in der bis zum 14. April 2007 geltenden Fassung.

(3) Sonstige Schutzbestimmungen sowie entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Unzulässige Handlungen

(1) Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, sind verboten.

(2) Als Zerstörung gelten Eingriffe in den Wurzel-, Stamm-, Rinden- oder Kronenbereich, die das Absterben bewirken.

(3) Als Beschädigung gelten Eingriffe in den Wurzel-, Stamm-, Rinden- oder Kronenbereich, die zum Absterben oder zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere

1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasserundurchlässigen Materialien,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen,
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
4. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben und anderen den Baum schädigenden Stoffen,
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe von Bäumen,
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung des Baumes führen können,
8. Kappung (Rückschnitt > 50% der Krone)

(4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erfolgreich erhöht werden konnte,
2. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
3. ein Bauvorhaben, das nach den dafür geltenden Vorschriften zulässig ist, wegen des Baumschutzes nicht verwirklicht werden könnte und eine Verschiebung oder Verände-

rung des Baukörpers oder eine Verpflanzung des geschützten Baumbestandes auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

4. die Baumerhaltung für die Bewohner von Gebäuden auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen verbunden ist,
5. ein Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

(2) Maßnahmen, die nach Absatz 1 oder auf der Grundlage einer Befreiung (§ 64 Abs. 2 LNatSchG) zugelassen worden sind, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden, wenn nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Bäumen,
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Maßnahmenträger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Baumerhaltung gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidliche Maß beschränkt wird;
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Stadt Schleswig (Stadt) rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn die Stadt untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Stadt unverzüglich und nach Möglichkeit noch vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.

§ 6 Antragsunterlagen

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt (Bau- und Umweltamt) schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks,
2. zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
3. Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Sollen die Ersatzpflanzungen (§ 7) auf einem nicht der oder dem Antragsberechtigten gehörenden Grundstück vorgenommen werden, ist eine schriftliche Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des dinglich Berechtigten vorzulegen.

(3) In baurechtlichen oder sonstigen Verfahren, über die die Stadt zu entscheiden oder an denen sie mitzuwirken hat oder zu beteiligen ist, sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen ergehen schriftlich und unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Befreiungen (§ 64 Abs. 2 LNatSchG) entsprechend.

(6) Bei Bäumen auf Grundstücken der Stadt ist vor der Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung der Bau- und Umweltausschuss zu unterrichten, bei unaufschiebbaren Maßnahmen nachträglich.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder einer Befreiung nach § 64 Abs. 2 LNatSchG einen oder mehrere Bäume beseitigt,
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume bestimmt sich nach dem Stammumfang des beseitigten oder zerstörten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 100 cm über dem Erdboden oder an der Stelle, die nach § 2 Absatz 1 maßgebend ist, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen; für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen, jedoch nicht mehr als insgesamt drei Bäume. Wenn die Freiflächen auf dem Grundstück nur für eine geringere Zahl von Ersatzbäumen, als nach Satz 2 erforderlich, ausreichen oder eine andere zulässige Nutzung oder Gestaltung der Freiflächen beabsichtigt ist, kann eine geringere Anzahl von Ersatzbäumen bestimmt werden, die dann jedoch einen größeren Stammumfang haben müssen, so dass der finanzielle Aufwand mit dem vergleichbar ist, der ansonsten bei Anwendung des Satzes 2 angefallen wäre. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Ersatzpflanzungen sollen mit einheimischen Bäumen vorgenommen werden. Im Einzelfall kann davon auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers abgewichen werden. Der Stammumfang des Ersatzbaumes muss mindestens 12/14 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Baumbeseitigung oder -zerstörung vollständig vorzunehmen, sofern nicht in einem schriftlichen Bescheid der Stadt etwas anderes, insbesondere ein kürzerer Zeitraum bestimmt wird. Ersatzpflanzungen dürfen nicht mit Bäumen vorgenommen werden, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen insgesamt oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch eine Ausgleichszahlung an die Stadt abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem oder einem anderen Grundstück nicht möglich ist (Absatz 4) oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig erfüllt wird. Die §§ 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder der Bäume, mit dem oder denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

(7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für die Gewährung von Zuschüssen an Private für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.

(8) Die Stadt führt einen Nachweis über festgesetzte Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen mit folgenden Angaben:

1. Grundstück, auf dem die Ersatzpflanzung vorzunehmen ist,
2. Anzahl und Stammumfang der Bäume,
3. Höhe der Ausgleichszahlung.

Der Nachweis liegt im Bau- und Umweltamt, Schleswig, Gallberg ³/₄, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Der Nachweis soll vierteljährlich aktualisiert werden. Verpflichtungen, deren vollständige Erfüllung länger als zwei Jahre zurückliegt, werden in den Nachweis nicht mehr aufgenommen oder sind zu löschen. Auf den Inhalt der Sätze 1 bis 4 ist im Ausnahme- oder Befreiungsbescheid hinzuweisen.

§ 8

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

§ 9

Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, soweit dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte trägt die anfallenden Kosten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den unzulässigen Handlungen des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,

2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 67 Absatz 1 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Schleswig, den

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2009 vom 7. Mai 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 27.04.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig – Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 15.05.2009 bis zum 15.06.2009 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmä-

Bigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 7. Mai 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2009 vom 7. Mai 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 27.04.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich der Langseestraße zwischen B 201 und Berender Redder – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 15.05.2009 bis zum 15.06.2009 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 7. Mai 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2009 vom 7. Mai 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 27.04.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Flensburger Straße, Am Taterkrug und Moorkatenweg –, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bau- und Umweltamt, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 7. Mai 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2009 vom 7. Mai 2009

**Stadtverordnung
über das Offenhalten der Verkaufsstellen
in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten
vom 5. Mai 2009**

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 2. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) wird für das Stadtgebiet der Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von

Badegegenständen,
Devotionalien,
frischen Früchten,
alkoholfreien Getränken,
Milch- und Milcherzeugnissen

im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 193 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

Süßwaren,

Tabakwaren,

Blumen und Zeitungen

sowie Waren, die für die genannten Bereiche kennzeichnend sind,

wie folgt geöffnet halten:

an 40 Sonn- und Feiertagen eines Jahres in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr, außer Karfreitag, Volkstrauertag und Ewigkeitssonntag (Totensonntag).

§ 2

Verkaufsstellen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung öffnen, haben ein für die Käuferinnen und den Käufer sichtbares Schild auszuhängen, auf dem die für den Verkauf zugelassenen Warengattungen zu bezeichnen sind, wenn sie die in § 1 bezeichneten Waren nicht ausschließlich oder überwiegend führen.

§ 3

Nach § 17 Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) dürfen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf 4 Stunden nicht überschreiten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243).

§ 5

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 7. Juni 2005 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Schleswig, den 5. Mai 2009

STADT SCHLESWIG

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

(L.S.)

Thorsten Dahl

Bürgermeister

Der Verordnungsentwurf wurde der Ratsversammlung am 27.4.2009 gem. § 55 Abs.3 LVwG zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

1. Bescheid vom:	2009-04-16
Kassenzeichen:	23164
Name des Empfängers:	Fa. Saphir 42. VV GmbH, Herrn Jürgen Greuling,
letzte bekannte Anschrift:	Danziger Str. 15, 35415 Pohlheim

Das vorstehende Schriftstück kann bei der Stadt Schleswig, Kämmereiamt, Zimmer 125, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Schleswig, 2009-04-16

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2009 vom 7. Mai 2009